

Nachteilsausgleich auch in der gymnasialen Oberstufe ausdrücklich erlaubt

Auf eine Anfrage bekamen wir am 13.03.2013 die folgende Antwort von Hrn. Dr. Heinrich, Referatsleiter für Gymnasien aus dem Kultusministerium:

Eine Aussetzung der Bewertung ist in der gymnasialen Oberstufe in der Tat nicht möglich. Aber: die Gewährung sonstiger Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, wie z. B. Verlängerung der Arbeitszeit oder zusätzliche Hilfsmittel sind seit 1.8. 2012 auch in der gymnasialen Oberstufe ausdrücklich erlaubt."

Die konkrete Anfrage bezog sich auf LRS, sie gilt aber natürlich auch für andere diagnostizierte Teilleistungsschwächen.

Wichtig: Solche Neuregelungen setzen sich in den Schulen von alleine nur sehr langsam durch! Wir Eltern können den Prozess beschleunigen, indem wir **bei Bedarf den Nachteilsausgleich für unsere Kinder einfordern und dabei auf die gültige Vorschrift verweisen**. Wenn Schulen den Nachteilsausgleich nicht gewähren, dann sollten wir eine schriftliche Begründung einfordern und ggf. Wege zur Durchsetzung suchen – z.B. dieses Schreiben aus dem SMK nutzen.

In der Sekundarstufe I sind in jeder Schulart auch bei der Bewertung der individuelle Lernfortschritt des Schülers sowie festgestellte Teilleistungsschwächen angemessen zu berücksichtigen.

Und hier die Details aus dem SMK – speziell bezogen auf LRS, weil dies in der Anfrage benannt war:

Bei einer festgestellten Teilleistungsschwäche (LRS) ist zu unterscheiden in

1. Bewertung der Leistungen von Schülern mit LRS und
2. Festlegung von Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung einer Leistungsermittlung, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.

1. Zur Bewertung der Leistungen von Schülern mit LRS regelt § 22 Absatz 2 SOGYA: „Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Anforderungen bewertet. Anforderungen sind die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Lernprozesses und berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen in der Sekundarstufe I angemessen zu berücksichtigen.“

Das heißt, die Berücksichtigung einer LRS bei der **Bewertung von Leistungen** ist nur in der SEK I möglich.

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) regelt das Feststellungsverfahren, die schulische Förderung der Schüler und die Zusammenarbeit von Schule und Eltern. Unter Ziffer 4.3 (Mittelschule) wird zur Bewertung ausgesagt, dass bei Schülern mit festgestellter LRS, bei denen die Rechtschreibleistungen über einen nicht absehbaren Zeitraum „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bleiben, aus besonderen pädagogischen Gründen zeitlich befristet eine Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen in den Fächern Deutsch und/oder Fremdsprache gewährt werden kann. In diesen Fällen werden die Rechtschreibleistungen in der Fachnote nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen trifft die Klassenkonferenz. Die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen ist jedoch nur mit dem Einverständnis der Eltern zu gewähren und setzt voraus, dass für den Zeitraum des Notenschutzes spezielle Fördermaßnahmen stattfinden. Die Fördermaßnahmen und der individuelle Lernfortschritt des Schülers sind zu dokumentieren und die Eltern in regelmäßigen Abständen zu informieren. Bei

schriftlichen Arbeiten in Fächern, in denen die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen gewährt wurde, werden die Rechtschreibleistungen verbal beurteilt. Die Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistungen in der Fachnote in den Fächern Deutsch und/oder Fremdsprache wird auf dem Jahreszeugnis oder der Halbjahresinformation vermerkt. Folgende Formulierung wird empfohlen: „Die Rechtschreibleistungen sind in der Note im Fach ... nicht enthalten.“ Die genannten Maßnahmen kommen in Betracht für Schüler der Klassenstufen 5 und 6. In begründeten Fällen können Fördermaßnahmen auch in den nachfolgenden Klassenstufen (nicht in der Jahrgangsstufe 11 und 12) angeboten werden. Begründete Fälle können sein:

- sehr spät erkannte LRS,
- längere Erkrankung des Schülers, so dass LRS-Fördermöglichkeiten nicht in hinreichendem Maße in Anspruch genommen werden konnten,
- andauernde emotionale Probleme und Instabilität des Schülers (z. B. Selbstwertproblem, Versagensängste),
- Versetzungsgefährdung aufgrund nichtausreichender Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder in der Fremdsprache.

Es handelt sich hier immer um eine Einzelfallentscheidung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers.

Die Regelungen für die Mittelschule unter Nr. 4.3 finden für Schüler des Gymnasiums sinngemäße Anwendung.

2. Zur Festlegung von Maßnahmen zur **Organisation und Gestaltung einer Leistungsermittlung**, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern, regelt § 22 Absatz 4 SOGYA:

„Für Schüler, die ... eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen, legt der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.“ Dies ist nicht auf die SEK I beschränkt, sondern findet auch in der SEK II Anwendung. Solche Maßnahmen könnten sein, dass bei schriftlichen Arbeiten eine angemessene Arbeitszeitverlängerung gewährt wird und/oder zusätzliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird eine Arbeitszeitverlängerung beim Schreiben einer Klassenarbeit gewährt, empfiehlt sich eine räumliche Trennung des betroffenen Schülers, sofern dies realisierbar ist. Zusätzliche Hilfsmittel können insbesondere sein: ständig ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung möglichst mit ABC-Leiste verwenden können, mit Kopien der Aufzeichnungen von Mitschülern (welche die Rechtschreibung und Form sehr gut beherrschen) arbeiten dürfen oder Hausaufgaben mit dem Computer anfertigen.

In der Abiturprüfung ist gemäß § 52 (Prüfungsausschuss für die Abiturprüfungen) festgelegt, dass der Prüfungsausschuss u.a. die Aufgabe hat, „ ... die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Art und Weise des Nachteilsausgleichs bei der Durchführung der Prüfung in dem jeweiligen Abiturprüfungsfach und Prüfungsteil bei Schülern, die eine festgestellte Teilleistungsschwäche aufweisen“ zu treffen.

Die Handreichung »Handlungsorientierung für den Umgang mit Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche« gibt Empfehlungen für die praktische Arbeit mit betroffenen Schülern und Eltern sowie konkrete Hinweise für die Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen.

Dr. Astrid Grüttner, LER-Vorstand